

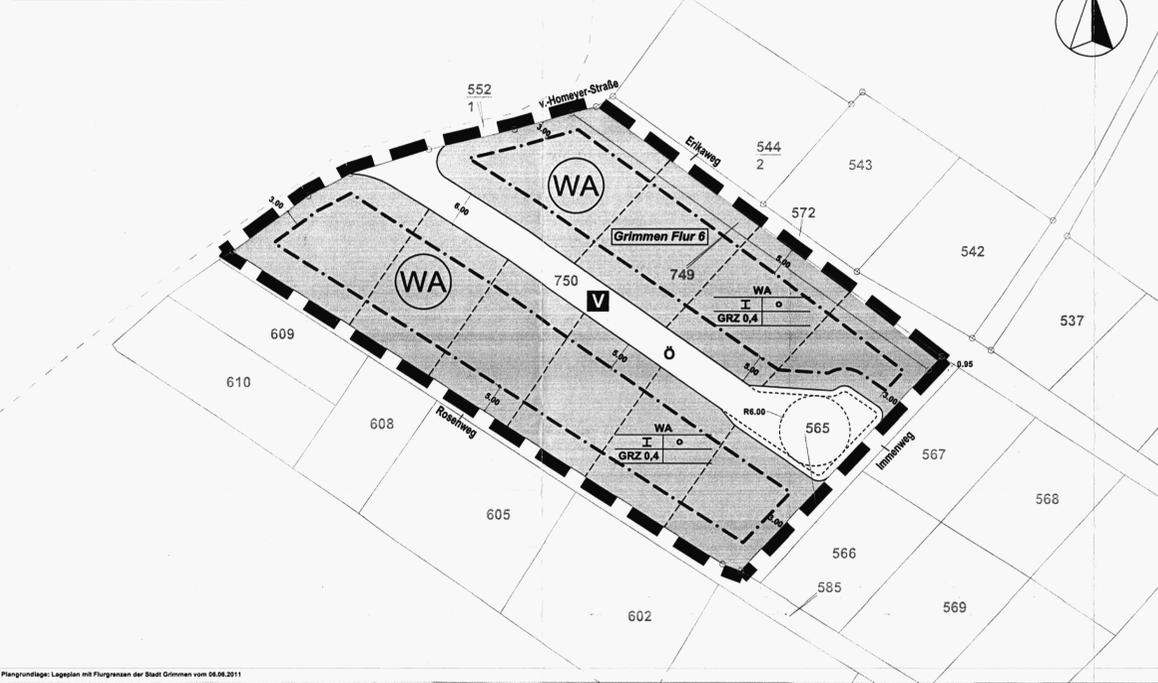


Satzung der Stadt Grimmen zum Bebauungsplan Nr. 19 Baugebiet "An der Gartenanlage"

Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a (BauGB) für das Plangebiet südlich der Altstadt, unmittelbar angrenzend an die letzte vorhandene, südlich der v.-Homeyer-Straße gelegene Bebauung, gelegen in der Gartenanlage Hoikenrade, auf den Flurstücken 749, 750 und 552/1 teilw., Flur 6 der Gemarkung Grimmen.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2414) zuletzt geändert am 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) und der Anwendung des beschleunigten Verfahrens gem. § 13a BauGB wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Grimmen vom 08.09.2011 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 19 Baugebiet "An der Gartenanlage" bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

TEIL A - Planzeichnung Maßstab 1 : 500



Plangrundlage: Lageplan mit Flurgrenzen der Stadt Grimmen vom 08.09.2011

Teil B Textliche Festsetzungen

1. Art der Baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

- 1.1 Das Baugebiet dient als allgemeines Wohngebiet. (§ 4 Abs.2 BauNVO)
Neben dem Wohnen sind zulässig:
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
- Anlagen für kirchliche, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
Ausnahmsweise können zugelassen werden:
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
- Anlagen der Verwaltung
nicht zulässig sind:
- Gartenbaubetriebe und Tankstellen

2. Bauweise, Baugrenzen, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO

- 2.1 Für das Plangebiet wird eine offene Bauweise festgesetzt.
2.2 Die festgehaltenen Baugrenzen dürfen durch untergeordnete Gebäudeteile entsprechend § 23 Abs. 3 BauNVO bis max. 0,50 m überschritten werden.

Hinweise

1. Oberboden ist während der Bauphase in geeigneter Weise zu lagern und im Baugebiet wieder zu verwenden.
Die Eintragung der vorhandenen Flurstücksgrenzen erfolgte aus den Katasterunterlagen vom 06.06.2011. Hinsichtlich möglicher Lageungenauigkeiten können bei auftretenden Schäden keine Regressansprüche geltend gemacht werden.
2. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten.
Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Verfahrensvermerk

1. Aufstellung aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung am 30.6.2011. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Grimmen am 12.07.2011 erfolgt. Mit dieser Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses wurde auch ortsüblich bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan auf der Grundlage des § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt werden soll.
2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPiG M-V beteiligt worden.
3. Auf der Grundlage des Beschlusses der Stadtvertretung vom 30.06.2011 wurde die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 13a Abs.3 Nr.2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs.1 BauGB im Rahmen einer Öffentlichkeitsveranstaltung am 15.08.2011 um 18.00 Uhr im Rathausaal der Stadtverwaltung Grimmen, Markt 1 durchgeführt. Der Termin der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ist am 12.07.2011 im Amtsblatt der Stadt Grimmen ortsüblich bekannt gemacht worden.
4. Die Stadtvertretung hat am 30.06.2011 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 20.07.2011 bis zum 19.08.2011 während folgender Zeiten gemäß § 13a Abs.2 Nr.1 in Verb. mit § 13 Abs.2 Nr. 2 (zweiter Halbsatz) und § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegt:
montags 8.30 Uhr-12.00 Uhr und 13.00 Uhr -15.30 Uhr
dienstags 8.30 Uhr-12.00 Uhr und 13.00 Uhr -17.00 Uhr
mittwochs 8.30 Uhr-12.00 Uhr
donnerstags 8.30 Uhr-12.00 Uhr und 13.00 Uhr -15.30 Uhr
freitags 8.30 Uhr-12.00 Uhr
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, am 12.07.2011 im Amtsblatt der Stadt Grimmen ortsüblich bekannt gemacht worden.

Grimmen, 08.09.11
Stempel
Rüster (Bürgermeister)

6. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 04.07.2011 entsprechend § 13a Abs.2 Nr.1 i.V.m. § 13 Abs.2 Nr.3 (zweiter Halbsatz) gem. § 4 Abs.2 BauGB beteiligt und zur Äußerung aufgefordert worden.

Grimmen, 08.09.11
Stempel
Rüster (Bürgermeister)

7. Der katastermäßige Bestand am 09.07.11 ... wird als richtig dargestellt bescheinigt. Die Lagegenauigkeit richtet sich nach den derzeit gültigen katasterlichen Vorschriften.

Greifswald, den 10.09.11
Stempel
Behne (ÖbV)

8. Die Stadtvertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 08.09.2011 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Grimmen, 08.09.11
Stempel
Rüster (Bürgermeister)

9. Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 8.09.2011 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 08.09.2011 gebilligt.

Grimmen, 08.09.11
Stempel
Rüster (Bürgermeister)

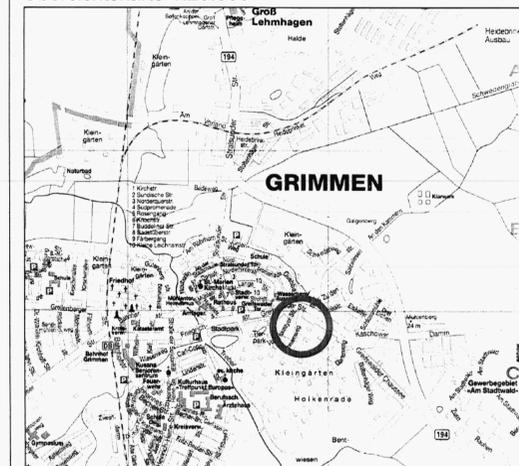
10. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt

Grimmen, 08.09.11
Stempel
Rüster (Bürgermeister)

10. Der Beschluss über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan mit der Begründung auf Dauer während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden kann um über den Inhalt Auskunft zu erhalten, sind am 20.09.2011 im Amtsblatt der Stadt Grimmen ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Schadensersatzansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmung des § 5 Abs.5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 8.Juni 2004 (GVOBl. M-V S.205), zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 13.7.2011 (GVOBl.M-V, S.777) hingewiesen worden.
Die Satzung über den Bebauungsplan ist mit Ablauf des 20.09.2011 in Kraft getreten.

Grimmen, 23.09.11
Stempel
Rüster (Bürgermeister)

Übersichtskarte 1:20.000



Vorhaben:
Stadt Grimmen Bebauungsplan Nr. 19 Baugebiet "An der Gartenanlage"

Bezeichnung:
Satzung

Stadt Grimmen
Markt 1
18507 Stadt Grimmen

Maßstab: 1:500
Datum: 08.09.2011
Blatt Nr.: 01